

Satzung des gemeinnützigen Fördervereins KiTa Büscherhof e.V. zur Förderung der VfsD KiTa Büscherhof

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein KiTa Büscherhof und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist 51545 Waldbröl.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindertagesstätte Büscherhof in 51545 Waldbröl des Trägers Verein für Soziale Dienste (VfsD) in Bergneustadt e.V. Der Verein organisiert Veranstaltungen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch. Darüber hinaus unterstützt und beteiligt er sich an solchen Veranstaltungen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Waldbröl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod des Mitglieds bzw. Erlöschen der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise beschädigt oder (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter*in und einem/r Kassenführer*in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB einzeln vertreten.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, (d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche sollte eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von allen Teilnehmenden unterschrieben werden müssen.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
2. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfung
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Wahl des Vorstands
- d. Wahl des/der Schriftführer*in
- e. Entscheidung über gestellte Anträge
- f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- g. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- h. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung per Brief oder Email einberufen werden. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
4. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen im ersten Wahlgang statt. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereint.
5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, Beschlüsse über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
8. Verhindern Umstände höherer Gewalt eine Präsenz-Veranstaltung, so kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand auch als Online-Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladungsfrist bleibt hierbei bestehen. In diesem Fall können die Mitglieder
 - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder
 - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.

Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder am Versammlungsort gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 14 Kassenprüfer*innen, Schriftführer*innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von mindestens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist/sind. Die Kassenprüfer*innen dürfen kein Mitglied des Vorstands sein.
2. Der/die Kassenprüfer*innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.
3. Der/die Schriftführer*innen werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Sie protokollieren die Mitgliederversammlung und verwalten die Protokolle der Vorstandssitzungen. Sie dürfen kein Mitglied des Vorstands oder Kassenprüfer*innen sein.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils im November eines Jahres für das nächste Jahr im Voraus fällig. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist der Beitrag einen Monat nach Beitritt fällig. Der Beitrag für das erste Mitgliedsjahr wird nicht anteilig für das Jahr berechnet.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodi ist eine Beitragsordnung zu verfassen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die VfsD-Kindertagesstätte Büscherhof, Händelstraße 17, 51545 Waldbröl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Festgestellt am:

Unterschriften

Beitragsordnung für den Förderverein KiTa Büscherhof e.V.

§ 1 Grundlagen

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein KiTa Büscherhof e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrags zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszwecks beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder zusätzliche Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
2. Über die regelmäßigen Beitragszahlungen hinaus sind Spenden sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von Nichtmitgliedern jederzeit herzlich willkommen. Diese sollten bargeldlos geleistet werden.

§ 2 Höhe des Beitrags

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Fördervereins beträgt mindestens 6,00 Euro.
3. Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften können ebenfalls für einen Jahresbeitrag von 6,00 Euro Mitglied werden. Sie werden aber wie Einzelmitglieder behandelt und haben auf der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt mindestens 50,00 Euro.
5. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit

1. Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag ist jeweils im November eines Jahres für das nächste Jahr im Voraus fällig. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist der Beitrag einen Monat nach Beitritt fällig. Der Beitrag für das erste Mitgliedsjahr wird nicht anteilig für das Jahr berechnet.
2. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
3. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10,00 Euro fällig.
4. Sollte sich ein Vereinsmitglied in einer vorübergehenden finanziellen Notlage befinden, so kann es mit dem Vorstand befristet ein Ruhen der Beitragspflicht oder eine Absenkung des Beitrags unter den vorgesehenen Mindestbeitrag vereinbaren.

§ 4 Zahlungsmodus

1. Die Zahlung des Jahresbeitrags erfolgt im Lastschriftverfahren.
2. Für das Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrags. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse eines Mitglieds Kosten (z.B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
3. Die Erklärung zur freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrags gem. § 2 Abs. 5 kann jederzeit durch das Mitglied schriftlich widerrufen werden.

§ 5 Spendenbescheinigung

1. Bei Spenden über 200,00 Euro wird automatisch eine Spendenquittung ausgestellt.
Bei Spenden bis 200,00 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
2. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50,00 und 200,00 Euro einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.